

# **Erste Änderung der Siebenten Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und der Testpflicht für bestimmte Kontaktpersonen**

## **§ 1 Ergänzung Ziffer I. Nummer 3 a) der Allgemeinverfügung vom 11.05.2022**

Am Ende der Ziffer I Nummer 3 a) wird folgender Passus angefügt:

Ein Bestätigungstest mittels PCR nach einem positiven Antigentest ist möglich, aber nicht erforderlich. Sollte das Ergebnis eines PCR- Bestätigungstests das Ergebnis des Antigentests widerlegen, so gilt das PCR-Ergebnis und es ist keine Isolierung erforderlich.

## **§ 2 Änderung der Ziffer I. 3 b) der Allgemeinverfügung vom 11.05.2022**

Der Text unter Ziffer I. 3 b) wird wie folgt neu gefasst:

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird eine häusliche Isolation für die Dauer von 5 Tagen angeordnet.

Tätigkeitsverbot im Hinblick auf den Umgang mit vulnerablen Personen:

- Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit muss der oder die Beschäftigte 48 Stunden symptomlos sein und dem Arbeitgeber den Nachweis über eine negative Testung vorlegen.
- Wenn nach Tag 5 keine Symptombefreiheit besteht, soll sich der/die kranke Beschäftigte eigenverantwortlich isolieren (Krankschreibung). Es erfolgt keine Verlängerung der angeordneten Isolierung.
- Für asymptomatischen Beschäftigte mit positivem Testergebnis wird der Umgang mit vulnerablen Personen durch diese Allgemeinverfügung eingeschränkt (Tätigkeitsverbot). Eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes ist hierfür nicht erforderlich.
- Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, ist der betroffenen Person die Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage untersagt. Danach ist eine weitere Testung möglich. Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.
- Da diese Allgemeinverfügung bei positivem Testergebnis durch das Verbot der Wiederaufnahme der Tätigkeit ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG auslöst, ist die Rechtsfolge der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG gegeben.

Der Landkreis Börde behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Isolationszeitraum zu bestimmen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der 7. Allgemeinverfügung vom 11.05.2022 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den... *09.06.2022* .....

Martin Stichnoth

Landrat

